

für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.620.250 Dollar brutto (1.548.125 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.900 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

64. Plenarsitzung
20. November 1998

53/36. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Anträgen Bosnien und Herzegowinas²², der Republik Kongo²³ und Iraks²⁴ auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 53/406 B vom 7. Oktober 1998, mit dem sie beschloß, Georgien und Guinea-Bissau für einen Zeitraum von drei Monaten eine vorübergehende Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Rolle des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1999 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

²² A/C.5/53/23, Anhang.

²³ A/C.5/53/24, Anhang.

²⁴ A/C.5/53/28, Anhang.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zur Erläuterung ihrer Anträge so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um ihm seine Arbeit zu erleichtern;

4. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses über diese Frage so bald wie möglich nach seiner Herausgabe zu behandeln.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

sowie in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, die Behandlung der Bestandteile der Methode zur Festlegung der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Organisation auf seiner neunundfünfzigsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ein konsolidiertes Paket von Empfehlungen zu unterbreiten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11).

1. *bekräftigt* die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 160 ihrer Geschäftsordnung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, seine Behandlung der Anwendung des Artikels 19 der Charta fortzusetzen;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, auf seiner neunundfünfzigsten Tagung die Möglichkeiten einer strikteren Anwendung des Artikels 19 zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta zu überprüfen, insbesondere die Modalitäten für die Behandlung der Anträge, die eingehen, wenn der Ausschuß nicht tagt, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Empfehlungen dazu vorzulegen;

5. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, die in Ziffer 28 seines Berichts aufgeworfenen Fragen, namentlich die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge, im Einklang mit seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 weiter zu behandeln und nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 A vom 30. November 1998 und ihre Beschlüsse 53/406 A und B vom 7. Oktober 1998,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *betont*, daß es gilt, bei der Behandlung von Anträgen von Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta gerecht und nichtdiskriminierend vorzugehen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *macht sich* die in Ziffer 102 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthal-

tenen Empfehlungen über die Veranlagung von Nichtmitgliedstaaten *zu eigen*;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, sich weiter mit der in Ziffer 99 seines Berichts dargelegten Auffassung auseinanderzusetzen und dabei die tatsächliche Mitwirkung der Nichtmitgliedstaaten an der Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie den ihnen daraus erwachsenen Nutzen zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen²⁶, der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum)²⁷, des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO²⁸, der Universität der Vereinten Nationen²⁹, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen³⁰, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen³¹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³², des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen³³, der von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds³⁴, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen³⁵, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen³⁶, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen³⁷, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle³⁸, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste³⁹, der Berichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer⁴⁰, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. I, Kap. I und V.

²⁷ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. I und V.

²⁸ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. IV.

²⁹ Ebd., Vol. IV, Kap. I und V.

³⁰ Ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. I und IV.

³¹ Ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. I und IV.

³² Ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. I, IV und V.

³³ Ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. I, IV und V.

³⁴ Ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. III und IV.

³⁵ Ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. I, IV und V.

³⁶ Ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. I, IV und V.

³⁷ Ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. I, IV und V.

³⁸ Ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. I, IV und V.

³⁹ Ebd., Beilage 5J (A/53/5, Add.10), Kap. I und IV.

⁴⁰ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. I, Kap. II und III; ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. II und III; ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. I und II; und Vol. IV, Kap. II und III; ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. II und III; ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. II und III; ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. II und III; ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. II und III; ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. I und II; ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. II und III; ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. II und III; ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. II und III; ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. II und III; und ebd., Beilage 5J (A/53/5/Add.10), Kap. II und III.